

Berufs- oder Betriebshaftpflicht?

24. Dresdner Herbstseminar ■ Mitte September fand in Dresden das Herbstseminar „Estrich, Fliese, Naturstein“ unter Leitung des Sachverständigen Jens Schade statt. Die behandelten Themen reichten diesmal von der neuen Abdichtungsnormenreihe über Änderungen im Werksvertragsrecht und Naturwerksteine im Nassbereich bis hin zu der Frage, welche Haftpflichtversicherung für Freiberufler sinnvoll ist. **Michael Schmidt-Driedger**

■ Zum zweiten Mal verantwortete der Ilmenauer Sachverständige Jens Schade jene Fachveranstaltung in der Sachsenmetropole, die bezugnehmend auf ihren Gründer und Initiator Heinz-Dieter Altmann auch als „Altmann-Seminar“ in der Branche bekannt ist. Gekommen waren 75 Teilnehmer, ein Wert der für Zufriedenheit bei den Veranstaltern sorgte, bedeutete er doch eine deutliche Steigerung nach den 66 Meldungen des Vorjahrs.

Getreu dem Veranstaltungsuntertitel „Estrich, Fliese, Naturstein“ deckten auch dieses Mal die Referate der beiden Tage eine ganze Bandbreite an aktuellen Themen der jeweiligen Branchensegmente ab. Im Folgenden finden Sie Informationen zu einigen der dort gehaltenen Vorträge.

Naturstein in Nassbereichen

„Welche Natursteinarten eignen sich für einen Einsatz in Nassbereichen?“, fragte Dr. Anette Ritter-Höll und lieferte im Verlauf ihres Vortrags die Antworten gleich mit – mit kleinen Einschränkungen. Dabei bezog sie sich auf eine Untersuchung des Schweizer Natursteinverbands NVS, die vor circa zehn Jahren zu diesem Thema durchgeführt worden war und bislang die einzige dieser Art ist. Einschränkung: Der Fokus lag dabei auf Steinsorten aus der Schweiz.

Die Liste der quasi „unproblematischen“ Natursteine ist kurz. Kalksteine und Marmore sind demnach einer dauernden Anlösung unterworfen, Granite und Gneise mit viel Dunkelglimmer verlieren die

sen und richten mit dem „verlorenen“ Glimmer Folgeschäden an. Dr. Ritter-Höll verwies darauf, dass Serpentin sich laut der NVS-Untersuchung stark verfärbt.

Steine, die der Untersuchung zufolge für den Einsatz im Nassbereich geeignet sind, sind Norite, Labradorite und dichte Quarzite, wobei auch bei diesen Gesteinen Farbänderungen festzustellen sind, die aber in der Regel klein und kaum wahrnehmbar sind. Beispiele für diese Arten sind Norit Nero Assoluto, Quarzit Alta Quarzit, Labradorit hell und Porphyrtrento. Bei ihnen allen handelt es sich also um Gesteine, die eine geringe Porosität aufweisen und weniger als drei Prozent Dunkelglimmer sowie insgesamt weniger als zehn Prozent Glimmer besitzen.



Die Veranstalter des Herbstseminars Claudia Friedemann (2. v. l.) und Jens Schade ließen es sich nicht nehmen, auch den „Helferinnen im Hintergrund“ Ute Bauer (links) und Jana Müller (rechts) für ihren Einsatz bei Organisation und Durchführung der Veranstaltung zu danken.



Mit den 75 Teilnehmern zeigten sich die Veranstalter zufrieden, bedeuteten sie doch eine Steigerung im Vergleich zum Vorjahr.



Einen interessanten Vortrag zum Thema Haftpflichtversicherungen hielt Referent Daniel Mauss.

Außerdem sind es Steine, die keinen Kalkanteil sowie keine tonigen oder mergeligen Bestandteile haben.

Natursteine im Außenbereich

Über aktuelle Schadensfälle bei Natursteinen im Außenbereich informierte Dr. Uwe Jekosch die Seminarteilnehmer. Der Inhaber eines Gutachterbüros für Naturstein mit Sitz in der Uckermark präsentierte Schäden, die durch unterschiedlichste Ursachen hervorgerufen wurden. So schilderte er beispielsweise den Fall eines Basalts aus Vietnam, der bereits bei der Ankunft auf der Baustelle Brüche und Abplatzungen aufwies. Ursächlich dafür war der Transport der Paletten auf einem Schiffsdeck, wo Frost in Verbin-

dung mit dem Salzwasser dem Material zusetzte. Bei einem anderen Fall kam es zu Rostflecken auf der Natursteinplattenoberfläche, hervorgerufen durch Kiesel mit rostigen Mineralien in der Bettungsschicht. Probleme mit Feuchtflecken auf der Plattenoberfläche gab es bei Anwendung der Batzenmethode beziehungsweise von Mörtelsäckchen, wenn deren Kunststoffhülle verletzt wurde. Als Alternative empfahl Dr. Jekosch den Einsatz von Stelzlagern, optimalerweise solchen mit Wasserabfließmöglichkeit an den Aufstandsflächen.

Änderungen im Bauvertrags- und Kaufrecht

Anstehende Änderungen im Bauvertrags- und Kaufrecht thematisierte Rechtsanwalt Andreas Hanfland in seinem Vortrag. Ab 1. Januar 2018 wird es im BGB zu Änderungen kommen, die auch Auswirkungen auf die Arbeit von Fachunternehmen haben werden. So gibt es beispielsweise Regelungen zu einem eigenen Bauvertragsrecht, das in den Paragraphen 650 a bis BGB aufgenommen wird. Interessant ist in diesem Zusammenhang die Zustandsfeststellung: Sie stellt neben der Abnahme ein weiteres Mittel dar, mit dem der Übergang der Beweislast vom Auftragnehmer zum Auftraggeber erfolgen kann. Dazu fordert der Unternehmer den Auftraggeber auf, eine gemeinsame Zustandsfeststellung zu machen, und zwar dann, wenn der Auftraggeber die Abnahme mit oder ohne Angabe von Mängeln verweigert. Die Zustandsfeststellung entspricht dann der Abnahme für die Bereiche, die ohne Mängel sind.

Eine wesentliche Änderung im Kaufrecht stellt die Regelung dar, dass künftig der Verkäufer mangelhaften Materials für die Ein- und Ausbaurkosten in Anspruch genommen werden kann, und zwar unabhängig von seinem Verschulden. Hanfland riet den Anwesenden in solchen Fällen dazu, darauf zu achten, dass im Vertrag deutsches Recht vereinbart ist und nicht eine andere Rechtswahl durch den Händler. Paragraph 439 BGB bietet allerdings nur dem Handwerker und nicht dem Händler ein Nacherfüllungsrecht.

Vorsicht bei planerischen Tätigkeiten

Einen Vortrag mit einem Thema, das viele interessieren sollte, über das aber

Top-Tipps der Redaktion

- ✓ Zu den Natursteinen, die für den Nassbereich geeignet sind, zählen Norit Nero Assoluto, Quarzit Alta Quarzit, Labradorit hell und Porphyrt Trento.
- ✓ Um Feuchtflecken an Natursteinen zu vermeiden, eignet sich die Verlegung mit Stelzlagern besser als jene mit Mörtelsäckchen.
- ✓ Künftig kann der Verkäufer mangelhaften Materials auch für die Ein- und Ausbaurkosten in Anspruch genommen werden.
- ✓ Wenn der Auftraggeber die Abnahme mit oder ohne Angabe von Mängeln verweigert, kann künftig eine Zustandsfeststellung vorgenommen werden, die dann der Abnahme für die Bereiche entspricht, die ohne Mängel sind.

kaum jemand genau Bescheid weiß, ist die Haftpflichtversicherung. „Wie sich Freiberufler richtig absichern und was Ausführende nicht versichern können“ lautete das Referat von Daniel Mauss. Der Diplom-Kaufmann und Versicherungsvertreter klärte die Anwesenden zunächst über den Unterschied zwischen Betriebs- und Berufshaftpflicht auf: Wer gewerblich tätig ist, sollte eine Betriebs- haftpflicht besitzen. Freiberufler – also zum Beispiel auch Sachverständige und Gutachter – hingegen sollten eine Berufshaftpflicht abschließen. Die wichtigste Aussage seines Vortrags: Tritt aufgrund eines Fehlers während einer Beratung oder Planung später ein Schaden auf, haftet dafür die Betriebshaftpflicht des Fachunternehmens nicht, denn diese reguliert nur Schäden, die auf Ausführungsfehler zurückzuführen sind. Schäden aus Planungsfehlern sind aber immer über eine Berufshaftpflicht versichert. ■

www.fliesenundplatten.de

Schlagworte für das Online-Archiv

Außenbereich, Bauvertrag, Naturstein, Recht, Reklamation